

II. Abschnitt.

Aufgabe der Landesvermessung im Besonderen.

Erstes Kapitel.

Feststellung und Vermarkung der Gränzen.

§. 3.

Allgemeine Vorschriften für die Feststellung der Gränzen.

Der Vermessung der Thuren soll eine Feststellung und Vermarkung ihrer Außengränzen und der Gränzen des in ihnen befindlichen Grundbesitzes vorausgehen.

1) Auerkannte Gränzen, d. h. solche, über deren bestehenden oder herzustellen den Lauf von den Theilnehmern anerkannte Gränzbefreibungen, Karten, Zins- oder Lagerbücher u. dergleichen geben, und für anerkannt zu achtende Gränzen, d. h. solche, über deren Lauf ein Einwand von Seiten der Theilnehmern nicht gemacht wird, sind beizubehalten.

2) Zweifelhafte Gränzen sind durch Uebereinkunft der Theilnehmern zu reguliren.

3) Finden die unter 1 ausgesprochenen Voraussetzungen nicht Statt und kommt auch nach der Vorschrift unter 2 eine Gränzfeststellung nicht zu Stande, dann ist der eben stattfindende Besitzstand so lange als gültig zu erachten, als nicht auf dem Rechtswege gegen denselben entschieden worden ist.

§. 4.

Zuziehung der Feldgeschwornen (Wärter).

Die Gränzfeststellungen sind von den Eigenthümern oder deren Beauftragten bez, von den betreffenden Gemeindevorständen vorzunehmen, jedoch stets unter Zuziehung mindestens zweier Feldgeschwornen (Wärter) aus dem betreffenden Orte und, wenn die Gränze zugleich Flurgränze ist, aus jedem theilnehmenden Orte mindestens eben so vieler.

§. 5.

Feststellung der Landesgränzen.

Die Feststellung der Landesgränzen, soweit nicht zwischen dem Fürstenthume und den benachbarten Staaten recipirbar anerkannte Gränzarten oder Gränzbefreibungen, welche unbedingt als maßgebend zu erachten (§. 3, 1), vorhanden sind, ist nur unter Leitung des zur Wahrung der Landeshoheit berufenen Verwaltungsamtes zu betreiben. Den dabei theilnehmenden Gemeinden, welche nebst den zuzuziehenden Feldgeschwornen (§. 4) von diesfalls bevorstehenden Verhandlungen in Kenntniß zu setzen sind, bleibt